

RS Vwgh 1992/1/14 90/14/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §28 Abs1 Z7;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird in einer Beschwerde der Zustelltag mit dem Beisatz "frühest" versehen, so hat dies zur Folge, daß die Beschwerde nur dann als rechtzeitig erhoben anzusehen ist, wenn die Beschwerdefrist, berechnet vom angegebenen frühestmöglichen Zustelltag an, gewahrt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990140273.X01

Im RIS seit

14.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at